



Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30.07.2018

**Ausweitung Tempo 30 auf der Herterichstraße
bis zur Sörgelstraße;**

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05044 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln vom 03.07.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 03.07.2018, wonach sich der Bezirksausschuss 19 für eine Ausweitung der Tempo 30 Regelung in der Herterichstraße ausgesprochen hat.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Laut dem Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München ist die Herterichstraße eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion. Sie dient damit in erster Linie der Aufnahme des Binnenverkehrs und der Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h festgelegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm in Einzelfällen abweichen, wenn besondere, in der Straßenverkehrsordnung definierte Gründe vorliegen.

Die Aufnahme in eine Tempo 30-Zone ist hier nicht möglich, da dies in lichtzeichengeregelten Vorfahrtsstraßen von der Straßenverkehrsordnung explizit ausgeschlossen wird (§ 45 Abs. 1c StVO).

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 als Einzelmaßnahmen wurden deshalb in der Herterichstraße ab westlich Wolfratshäuser Straße aufgrund des besonderen Rücksichtsgebots im Bereich von Schulen bzw. Kindergärten und der Gefahr aufgrund der geringen Straßenbreite (ca. 5,50m) bis ca. Höhe Schuchstraße bereits berücksichtigt.

Die Herterichstraße weitet sich ab Höhe Schuchstraße in westlicher Richtung auf ca. 7m auf, so dass hier wieder die vom Gesetzgeber festgelegte innerörtliche Höchstgeschwindigkeit angezeigt werden kann.

Die Straße weist hier nach Verlauf, technischer Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnte.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre außerdem für die Kraftfahrer, da weder die Straßenoptik noch die Verkehrslage dafür überzeugende Erklärungen bietet, unverständlich und ohne permanente polizeiliche Überwachung wertlos.

Für die Akzeptanz einer Geschwindigkeitslimitierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass für die Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbeschränkung einsichtig bleibt, damit der erstrebte Sicherheitsgewinn erreicht werden kann und die Geschwindigkeitsanordnung den ihr zugeordneten Effekt tatsächlich entfalten kann.

Laut Stellungnahme der Polizei gab es zudem keinen relevanten Unfall oder sonstigen Hinweis, aufgrund dessen sich eine Anordnung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründen lassen würde.

Wir bitten daher um Verständnis, dass die Anzeige der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit ab westlich Schuchstraße in der Herterichstraße beibehalten wird.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141